



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 24. Oktober 2016

11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 24. Oktober 2016

Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in Rotenburg (Wümme) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19. Oktober 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung vom 6. Oktober 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gut Appel“ der Gemeinde Helvesiek vom 25. Oktober 2016

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung vom 4. Oktober 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung vom 4. Oktober 2016

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Ruhlohkampweg West“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 31. Oktober 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Heidacker“ der Gemeinde Vorwerk vom 24. Oktober 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme)

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 24.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 24.11.1988, geändert durch Satzung vom 18.12.2008, 09.11.2010, 15.12.2011, 20.12.2012 und 19.11.2015 wird wie folgt geändert:

- I. In der Anlage 1 (halbjährlich wöchentliche/14-tägige Reinigung) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:
 - Tobagostraße
 - Trinidadstraße
- II. In der Anlage 2 (Winterdienst) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:
 - Seilereiweg
 - Tobagostraße
 - Trinidadstraße

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 24.10.2016

Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Stadt Rotenburg (Wümme)

11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Ziffer 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 24.10.2016 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16.03.1978, geändert durch Verordnungen vom 31.03.1983, 06.11.1984, 30.03.1987, 24.11.1988, 28.11.1996, 18.12.2008, 09.11.2010, 15.12.2011, 20.12.2012 und 19.11.2015 wird wie folgt geändert:

- I. In der Anlage A (halbjährlich wöchentliche/14-tägige Reinigung) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:
 - Tobagostraße
 - Trinidadstraße
- II. In der Anlage C (Winterdienst) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:
 - Seilereiweg
 - Tobagostraße
 - Trinidadstraße

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 24.10.2016

Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Stadt Rotenburg (Wümme)
Öffentliche Bekanntmachung
über die Widmung einer Straße in Rotenburg (Wümme)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2016 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß § 6 in Verbindung mit § 47 des Nds. Straßengesetzes als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Vorm Lintel (Erweiterung)

Die Straße beginnt am südöstlichen Ende des Grundstückes „Vorm Lintel 1“ (Flurstück 47/1 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft auf den Flurstücken 482 der Flur 22 und 181 der Flur 18 von Rotenburg und endet am Flurstück 182 der Flur 18 von Rotenburg (Weg im Außenbereich).

Die zu widmende Straße hat eine Länge von ca. 705 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 48 des Nds. Straßengesetzes die Stadt Rotenburg (Wümme).

Ein entsprechender Lageplan liegt während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1/Rathaus, Zimmer 2.04 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), 19.10.2016

Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Jahresabschluss 2011
der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bülstedt hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem 1. stellv. Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Bülstedt, den 06.10.2016

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Gemeinde Helvesiek
Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gut Appel“

Aufgrund des §§ 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in seiner Sitzung am 11.02.2015 den Bebauungsplan Nr. 11 „Gut Appel“ besteht aus der Planzeichnung und der Begründung, sowie den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Das Plangebiet umfasst drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ innerhalb zweier Teilbereiche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Gut Appel“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 11 „Gut Appel“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden und bei der Gemeinde Helvesiek, Große Straße 26, 27389 Helvesiek nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Helvesiek, den 25.10.2016

Der Bürgermeister
Brunkhorst

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 über den Jahresabschluss 2010 beschlossen. Der Bürgermeisterin wurde für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich des Rechenschaftsberichtes liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme der Bürgermeisterin im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer 6, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scheeßel, den 04.10.2016

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Behrens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 über den Jahresabschluss 2011 beschlossen. Der Bürgermeisterin wurde für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 einschließlich des Rechenschaftsberichtes liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme der Bürgermeisterin im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer 6, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scheeßel, den 04.10.2016

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Behrens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

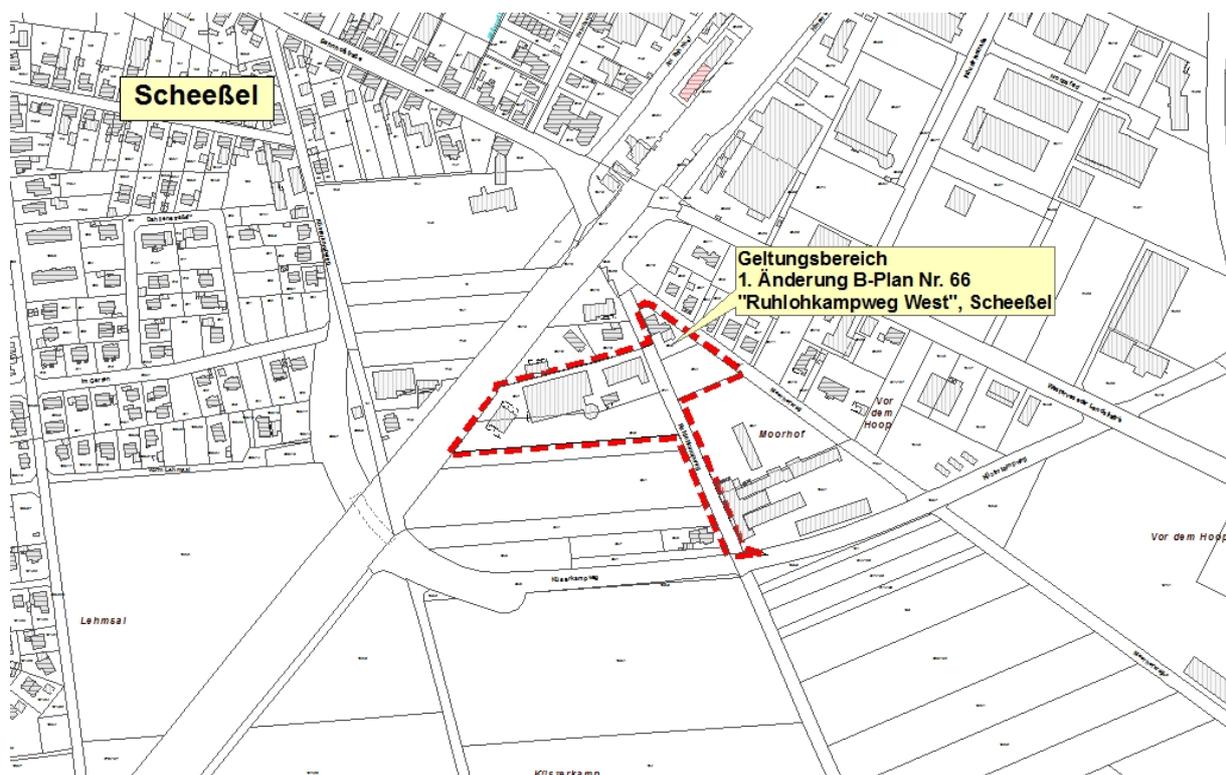
Gemeinde Scheeßel Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Ruhlohkampweg West“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 17.12.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Ruhlohkampweg West“, Scheeßel, als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Mit der 1. Änderung wird die externe Ausgleichsmaßnahme neu zugeordnet.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Bebauungsplanänderung hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 31.10.2016

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Gemeinde Vorwerk
Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Heidacker"
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Vorwerk hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 den Bebauungsplan Nr. 2 "Am Heidacker" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) als Sitzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 2 "Am Heidacker" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Vorwerk, Lange Straße 8, 27412 Vorwerk während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorwerk, den 24.10.2016

Der Bürgermeister
Müller

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.